



FFI e.V. | Kleine Hochstraße 8 | 60313 Frankfurt am Main

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit
Referat WR II 2
Robert-Schumann-Platz 3
53175 Bonn

Per E-Mail: WR1I2@bmu.bund.de

Frankfurt am Main, 09. September 2019

**FFI Stellungnahme zum BMU-Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der
Abfallrahmenrichtlinie der EU (Stand 05. August 2019)**

Seite 1/4

Sehr geehrte Damen und Herren,

über die Altpapiersammlung und das stoffliche Recycling der Papierfasern gebrauchter Faltschachteln wird bei Produktverpackungen aus Karton seit Jahrzehnten ein effektives und effizientes System der Kreislaufwirtschaft praktiziert. Insofern bekennt sich die Faltschachtel-Industrie zu den Prinzipien der Kreislaufführung und des Einsatzes von Rezyklaten.

Allerdings nimmt unsere Industrie als Teil einer grundsätzlich freiheitlichen Marktordnung mit Besorgnis zur Kenntnis, dass Produkte und Verpackungen, die zwar für eine einmalige Verwendung konzipiert, deren Materialien aber durchaus rezyklier- oder kreislauffähig sind oder sein könnten, neuerdings öffentlich als unerwünscht dargestellt und politisch mit Verboten belegt werden (sollen).



FFI Stellungnahme zum BMU-Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der EU (Stand 05. August 2019)

Seite 2/4

Aktuell sind mehrere regulatorische Maßnahmen anhängig: die Umsetzungen der europäischen Abfallrahmenrichtlinie und der europäischen Einwegkunststoff-Richtlinie sowie die Ausgestaltung des § 21 des deutschen Verpackungsgesetzes. Dabei kommt neben durchaus erforderlichen Optimierungen im Bereich der industriellen Sortierung gebrauchter Verpackungen, des stofflichen Recyclings sowie der neuerlichen Verwendung derart gewonnener Rezyklate insbesondere der *Aufklärung und Information des Konsumenten* eine besondere Bedeutung zu. Den Konsumentinnen und Konsumenten sind die Werthaltigkeit gebrauchter Verpackungen, die Bedeutung der Mülltrennung im privaten Bereich und gleichrangig auch der Umgang mit gebrauchten Verpackungen und Gegenständen im öffentlichen Raum („Littering“) zu vermitteln.

Es ist rechtssystematisch offensichtlich, dass die Bundesregierung mit dem Gesetz zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie auch *die* Regelungen der europäischen Einweg-Kunststoff-Richtlinie in nationales Recht umsetzen will, die sich auf Nicht-Verpackungen beziehen. Dieses Umsetzungs-Erfordernis ist zudem alternativlos.

Insofern gehört unsere Branche nicht zu den Norm-Adressaten des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie.

Gleichwohl haben wir grundsätzliche Bedenken gegen eine in Teilen von der Politik und von Umweltschutz-Organisationen kolportierte, erweiterte Verantwortlichkeit von Marken und dem Handel in Form von Kostenbeteiligungen an Reinigungsmaßnahmen der Umwelt aufgrund eines



FFI Stellungnahme zum BMU-Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der EU (Stand 05. August 2019)

Seite 3/4

Fehlverhaltens des Endverbrauchers durch zufällig oder regelmäßig achtlos weggeworfene Gegenständen oder Verpackungen („Littering“).

Die angemessene und für diesen Zweck vorgesehene Entsorgung von gebrauchten Verpackungen und Gegenständen durch Konsumentinnen und Konsumenten im öffentlichen Raum sollte in die von den Gebietskörperschaften aufgestellten Restmüllbehälter erfolgen – vorteilhafter wären natürlich Getrennterfassungssysteme wie an Bahnhöfen und Flughäfen. Wenn Konsumentinnen und Konsumenten gebrauchte Verpackungen im öffentlichen Raum dagegen zufällig oder regelmäßig achtlos wegwerfen („Littering“), sollten gesellschaftspolitische Maßnahmen der Verbraucheraufklärung durchgeführt werden, die diesem Fehlverhalten der Konsumenten entgegenwirken anstatt zunehmend öffentlich zu suggerieren, der Markeninhaber sei grundsätzlich und praktisch für die Beseitigung des Litterings zuständig.

Letztere Maßnahme wäre nicht nur nicht verursachergerecht, sondern sie würde auch die Zielstellung der Verbraucheraufklärung sabotieren: Die Politik würde öffentlich die Botschaft vermitteln, dass Littering kein Fehlverhalten sondern akzeptiertes Norm-Verhalten der Konsumentinnen und Konsumenten darstellt. Schließlich verbleibe die Verantwortung für achtlos weggeworfene Produkte oder Verpackungen auch nach der Verwendung durch den Konsumenten beim Hersteller der Produkte und Verpackungen, was dadurch zum Ausdruck gebracht wird, dass dieser sich an den Entsorgungskosten zu beteiligen habe.



**FFI Stellungnahme zum BMU-Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der
Abfallrahmenrichtlinie der EU (Stand 05. August 2019)**

Seite 4/4

In der Konsequenz würde dieses Modell der unsachgemäßen, ungerechten und kontraproduktiven Verantwortungs-Verschiebung einerseits zu einer Zunahme des Litterings führen und andererseits zu einem Anstieg der Verbraucherpreise, da die Hersteller und Vertrieber die zusätzlichen Entsorgungskosten auf die Abgabepreise umlegen müssten.

Für Rückfragen oder eine weiterführende Diskussion stehen wir jederzeit gern zur Verfügung.

Herzliche Grüße

[Redacted signature]

Geschäftsführer

[Redacted name]